



Honorarordnung für Architekten

Allgemeiner Teil

Besonderer Teil

Auflage 1999

Honorarsätze gemäß § 33 (1) ZTKG, BGBl. Nr. 157/1994 mit Wirkung ab 22. 6. 1999

Inhaltsverzeichnis

Vorwort 5

Allgemeiner Teil der Honorarordnungen:

§ 1 Leistungserbringung	7
§ 2 Honorare	7
§ 3 Zweckbindung, Schutzrechte	9
§ 4 Verrechnung nach dem Zeitaufwand	9
§ 5 Leistungen außerhalb der normalen Arbeitszeit	11
§ 6 Zeitliche Anpassung der Honorare	11
§ 7 Änderungen	12
§ 8 Nebenkosten	12
§ 9 Versicherung	14
§ 10 Zahlungsbedingungen	14
§ 11 Umsatzsteuer	14
§ 12 Schiedsgericht	14
§ 13 Schlußbestimmung	14
Anhang 1 Entwicklung Zeitgrundgebühr	15
Anhang 2 Beispielhafte Zuordnung zu den Leistungsbildern	16

Besonderer Teil der Honorarordnung für Architekten:

A. Bauliche Leistungen

§ 1 Allgemeines	19
§ 2 Leistungsumfang	19
§ 3 Teilleistungen der Planung	19
§ 4 Örtliche Bauaufsicht	21
§ 5 Mehrleistungen	22
§ 6 Ausbaurverhältnis	26
§ 7 Standard-Ausbaurverhältnis	27
§ 8 Herstellungskosten	29
§ 9 Honorarermittlung	29
§ 10 Honorarsätze	30
§ 11 Bewertung der Teilleistungen	31
§ 12 Zusammengehörige Teilleistungen	31
§ 13 Mehrere Bauwerke	32
§ 14 Umbauten, Erweiterungen, Instandsetzungen	32
§ 15 Zeitliche Trennung der Teilleistungen	32
§ 16 Bearbeitungsdauer, besondere Anforderungen	33
§ 17 Abschluß der Leistungen	33
§ 18 Ausfolgung von Plänen	33
§ 19 Veröffentlichungen	33

§ 20	Auslandsleistungen.....	33
§ 21	Fertigteilibauten	34
§ 22	Tabellarische Zusammenstellung	34

B. Innenraumgestaltung sowie kunstgewerbliche und industrielle Formgebung

§ 1	Allgemeines	39
§ 2	Anwendungsbereich	39
§ 3	Teilleistungen der Planung	39
§ 4	Örtliche Aufsicht	40
§ 5	Honorarermittlung	41
§ 6	Bewertung der Teilleistungen	42
§ 7	Wiederholte Verwendung	42
§ 8	Leistungen für Werbezwecke und Ausstellungen	42
§ 9	Tabellarische Zusammenstellung	43

C. Raumplanung

§ 1	Leistungsumfang	45
§ 2	Überörtliche Raumplanung	46
§ 3	Örtliche Raumplanung - Flächenwidmungsplanung	47
§ 4	Honorar für die örtliche Raumplanung - Flächenwidmungsplan	51
§ 5	Teilleistungen der Planung	53
§ 6	Örtliche Raumplanung - Bebauungsplanung	53
§ 7	Leistungen und Teilleistungen der örtlichen Raumplanung - Bebauungsplanung	54
§ 8	Honorar für die örtliche Raumplanung - Bebauungsplanung	60
§ 9	Städtebauliche Gestaltungsaufgaben	63
§ 10	Weitere Beratungs-, Betreuungs- und Planungsleistungen	63

D. Gartengestalterische Leistungen

§ 1	Allgemeines	65
§ 2	Leistungen und Teilleistungen	65
§ 3	Bewertung der Teilleistungen	66
§ 4	Mehrleistungen	66
§ 5	Gestaltungsklasse	66
§ 6	Honorartafel	67

E. Schätzungshonorare

§ 1	Allgemeines	69
§ 2	Honorarermittlung	70

Vorwort

Information an Auftraggeber und Auftragnehmer

Der Allgemeine Teil enthält nunmehr eine Definition der Zeitgrundgebühr, die jährlich auf Grundlage der gesetzlichen Verpflichtung des § 33 ZTG festgesetzt wird, wonach bei Erlassung von Honoraren der Leistung, dem Aufwand und den gesamtwirtschaftlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen ist.

Der Besondere Teil der Honorarordnung Abschnitt A für Bauliche Leistungen und Innenraumgestaltung (Fassung Mai 1998) trägt den seit 1972 eingetretenen veränderten Planungsnotwendigkeiten Rechnung und soll seit dieser Zeit aufgetretene Anwendungsprobleme beseitigen helfen. Mit klar beschriebenen und ablaufgerechten Leistungsinhalten wird auch dem Auftraggeber das Verständnis erleichtert und eine bessere Nachvollziehbarkeit geboten. In Abstimmung mit den Honorarordnungen für Bauwesen und Industrielle Technik wurden die Regelleistungen inhaltlich präziser formuliert um das Zusammenspiel aller Planungsbeteiligten deutlicher hervorzuheben. Die Integration der Fachplanerleistung und ihre Koordination durch den Objektplaner (Architekt) sind auch als Handlungsanleitung, mit dem Zweck eine Kostentreue zu bewirken, zu sehen. Der Verdeutlichung, daß sich der Ziviltechniker der Kostentreue gegenüber seinem Auftraggeber verpflichtet sieht, dient die Möglichkeit der Abrechnung von Teilleistungen nach dem Stand der Kostenermittlung gemäß ÖNORM B1801-1.

Die wesentlichste Änderung dieser Neufassung (Juni 1999) betrifft die Umstellung der Honorarsätze auf Formelwerte. Notwendig wurde dies durch die Einführung des Euro bzw. durch die Verpflichtung schon heute bei längerfristigen Verträgen Wertangaben auch in Euro zu machen. Die Umstellung erfolgte in weitgehender Annäherung an die bisherigen Honorarsätze. Unvermeidliche Abweichungen gegenüber dem Stand Mai 1998 wurde durch die Wahl des Bezugszeitpunktes Mai 1998 für die Basiswerte der Formeln Rechnung getragen.

Die Besonderen Teile für Raumplanung, Gartengestalterische Leistungen und Schätzungshonorare sind gegenüber dem Stand Mai 1998 unverändert geblieben.

Hinweise für den Bauherrn als Auftraggeber

Zur Abgrenzung der Planerleistungen zu den Bauherrnleistungen sind bei der Steuerung von Projekten mit mehreren Fachbereichen von Seiten des Auftraggebers einzubringen:

- Klärung der Aufgabenstellung, Erstellung und Koordinierung des Programmes für das Gesamtprojekt.
- Klärung der Voraussetzungen für den Einsatz von Planern und anderen an der Planung fachlich Beteiligten (Projektbeteiligte),
- Aufstellung und Überwachung von Organisations-, Termin- und Zahlungsplänen, bezogen auf Projekt und Projektbeteiligte,
- Koordinierung und Kontrolle der Projektbeteiligten, mit Ausnahme der ausführenden Firmen,
- Vorbereitung und Betreuung der Beteiligung von Planungsbetroffenen,
- Fortschreibung der Planungsziele und Klärung von Zielkonflikten,
- Laufende Information des Auftraggebers über die Projektabwicklung und rechtzeitiges Herbeiführen von Entscheidungen des Auftraggebers.
- Koordinierung und Kontrolle der Bearbeitung von Finanzierungs-, Förderungs- und Genehmigungsverfahren.

Diese Leistungen können von Projektsteuerern erbracht werden, wenn sie Funktionen des Auftraggebers übernehmen. Honorare für diese Leistungen können nach der Gebührenordnung Projektmanagement frei vereinbart werden.

Allgemeiner Teil der Honorarordnungen

(In der Fassung der 89. Verordnung der Bundes-Ingenieurkammer, zuletzt geändert durch die 138. Verordnung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonulenten, Zl. 94/99 in der ab 22.6.1999 geltenden Fassung).

§ 1 Leistungserbringung

- (1) Der Ziviltechniker erbringt die ihm in Auftrag gegebenen Leistungen im Rahmen eines Werkvertrages. Dabei gelten folgende Voraussetzungen:
 1. Vorgehen im Rahmen der einschlägigen Rechtsvorschriften einschließlich der Standesregeln;
 2. Erbringung der Leistungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bzw. der Baukunst;
 3. Wahrung der Interessen des Auftraggebers - insbesondere in fachlicher, wirtschaftlicher und terminlicher Beziehung - unbeeinflusst von eigenen Interessen und Interessen Dritter;
 4. Haftung des Ziviltechnikers für die ihm in Auftrag gegebenen Leistungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die obigen Voraussetzungen gelten untereinander grundsätzlich gleichrangig. Entstehen Zweifel, so hat stets der Inhalt der einschlägigen Rechtsvorschriften Vorrang.
- (3) Die Ergebnisse der Leistungserbringung sind im Regelfall in dokumentierbarer Form zu erfassen.

§ 2 Honorare

- (1) Die Honorare nach (2) bis (4) sind das Entgelt für die in Auftrag gegebenen Leistungen.
- (2) Honorare
 1. Die Honorare sind nach den zum Zeitpunkt des Abschlusses des Werkvertrages gültigen Honorarordnungen (Allgemeiner Teil sowie Besondere Teile für verschiedene Fachgebiete, einschließlich der Autonomen Honorarrichtlinien) zu berechnen. Die darin enthaltenen Honorarsätze (mengenabhängige Sätze nach Z.2. bzw. zeitabhängige Sätze nach Z.3) bzw. die objektivierten Kosten nach Z. 2.2.2 sind nach § 6 veränderlich.
 2. Die Honorare sind nach mengenabhängigen Sätzen (Formeln, Tabellen usw. der Besonderen Teile) zu verrechnen, sofern nicht Z.3. zutrifft. Diese Sätze sind abhängig von

1. Abrechnungsparametern (wie Personalzahlen, Flächenzahlen, Einwohnergleichwerten, Maßeinheiten wie m, m², m³, t, u. dgl.) oder
 2. honorarwirksamen Kosten
 1. in Form von objektivierten Kosten
 2. in Form von tatsächlichen Kosten.
 3. Mit den zeitabhängigen Sätzen nach § 4 bzw. § 5 (2) sind nur Leistungen oder Teile von solchen zu verrechnen, wenn in den Besonderen Teilen oder in den AHR (Autonomen Honorarrichtlinien) keine entsprechende Regelung besteht bzw. wenn für deren Verrechnung kein Besonderer Teil besteht.
 4. Sind die Honorare für die in einem Besonderen Teil einer Honorarordnung bzw. den Autonomen Honorarrichtlinien enthaltenen Leistungen an eine Verrechnungseinheit gekoppelt, welche der Zeitgrundgebühr entspricht, so ist der Leistungsfaktor 50% (Klasse IV) anzuwenden.
- (3) Sondervereinbarungen mit der Bundeskammer oder mit den Länderkammern der Architekten und Ingenieurkonsulenten
Sondervereinbarungen über Honorare für Ziviltechnikerleistungen haben Vorrang vor den Honorarordnungen.
- (4) Frei vereinbarte Honorare
1. Das Recht auf die freie Vereinbarung höherer Honorare bleibt unberührt.
 2. Insbesondere für Leistungen, die über den normalen Rahmen der Tätigkeit hinausgehen, können höhere Honorare vereinbart werden. Dies sind z.B. Leistungen von hohem schöpferischen Wert, Leistungen unter Einsatz eines außergewöhnlichen Maßes an Erfahrungen und Kenntnissen, Leistungen von unverhältnismäßig langer Dauer oder Leistungen, die in unverhältnismäßig kurzer Frist erbracht werden müssen, Leistungen für eine Mehrzahl von Auftraggebern, sowie Leistungen, die mit außergewöhnlichem Risiko verbunden sind.
 3. Der Ziviltechniker darf seine Leistung nur zu einem Honorar, auch zu einem Pauschalhonorar, anbieten beziehungsweise dieses nur in einem Ausmaß vereinbaren, daß es - an der für diese Leistung angemessenen Entlohnung (Honorarleitlinien gemäß § 33 (1) ZTKG, Vereinbarung gemäß § 33 (2) ZTKG und sonstige Honorarregelungen) gemessen - nicht in einem offensichtlichen Mißverhältnis zum Wert des Gegenstandes, zur voraussichtlichen Leistung oder zum angestrebten Ergebnis steht.
- (5) Für Vereinbarungen nach (4) wird Schriftform empfohlen.

§ 3 Zweckbindung, Schutzrechte

Mit der Vergütung der Leistung ist nur deren Verwendung für den vereinbarten Zweck abgegolten. Schutzrechte am Leistungsgegenstand (Patentrechte, Marken- und Musterschutzrechte, Urheberrechte, insbesondere die Namensnennung bei Vervielfältigungen und Veröffentlichungen usw.) verbleiben vorbehaltlich anderer Vereinbarung dem Ziviltechniker.

§ 4 Verrechnung nach dem Zeitaufwand

- (1) Die Verrechnung nach dem Zeitaufwand gem. § 2 (2) Z.3. erfolgt mittels der zeitabhängigen Sätze.
Die zeitabhängigen Sätze ergeben sich aus dem Leistungsfaktor in Prozent nach (6) in Abhängigkeit zur Zeitgrundgebühr nach (2).
- (2) Die Zeitgrundgebühr¹ wird von der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten jeweils durch Verordnung² festgelegt. Bei der Zeitgrundgebühr (Klasse IV, Leistungsfaktor 50%) handelt es sich um einen zeitbezogenen Durchschnittswert der Vergütung für einen Angestellten der Beschäftigungsgruppe 4 des Kollektivvertrages für Angestellte der Architekten und Ingenieurkonsulenten, der dem Qualifikationsdurchschnitt in einer Ziviltechnikerkanzlei am nächsten kommt.
- (3) Das gesamte Honorar wird als Summe der jeweiligen Stunden in den einzelnen Klassen, multipliziert mit den zugehörigen zeitabhängigen Sätzen, ermittelt. Die kleinste Verrechnungseinheit ist die angefangene halbe Stunde.
- (4) In den zeitabhängigen Sätzen sind die allgemeinen Unkosten nach § 8 (7) enthalten. Die Leistungen von Schreibkräften, Stenotypisten, Sekretärinnen, Buchhaltern und Baukaufleuten sind daher nur in jenem Umfang zu verrechnen, in welchem sie über diese allgemeinen Unkosten hinausgehend eine Mitwirkung an den nach Zeitaufwand abzurechnenden technischen Leistungen darstellen (Schriftsätze von technischen Berichten und Gutachten, technischer Schriftverkehr, Protokolle, Mitarbeit an der rechnerischen Prüfung von Anbots- und Abrechnungsunterlagen, Auswertungen, Eingaben, Dokumentationen u. dgl.) oder aber vom Auftraggeber eigens abberufene Leistungen sind.
- (5) Im Einvernehmen zwischen Ziviltechniker und Auftraggeber kann die Abrechnung des Zeitaufwandes für Leistungen, die gemischt über mehrere Leistungsbilder der Klassen II-VI reichen, auch als vereinfachender Mittelwert mit einem Leistungsfaktor 50% für den gesamten auf die Klassen entfallenden Zeitaufwand durchgeführt werden.
- (6) Die Leistungsfaktoren in Prozent sind nach den Leistungsbildern nach Klassen I-VIII gestaffelt, die aus nachfolgender Tabelle zu entnehmen sind.

¹ Entwicklung seit 1. 4. 1991 siehe Anhang 1.

² Diese Verordnung wird in den Amtlichen Nachrichten der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten veröffentlicht.

Klasse	Leistungs- faktor ³ in %	Leistungsbild
VIII	AHR ⁴ mind. 100,0	Leistungen, die aufgrund gesetzlicher Erfordernisse den persönlichen Einsatz des Ziviltechnikers bedingen, also nicht an Mitarbeiter delegierbar sind, wie Urkundstätigkeit, Gutachter- bzw. Sachverständigentätigkeit sowie Juroren- und Schiedsrichtertätigkeit.
VII	75,0	Leistungen spezieller, fachlicher Art, die ein besonderes Maß an Kenntnissen erfordern und vom Ziviltechniker erbracht werden, wie methodische Bearbeitung bzw. Steuerung eines Vorhabens; grundsätzliche Bearbeitung in funktioneller, analytischer, gestalterischer, konstruktiver, ökonomischer und ökologischer Hinsicht; allgemeine Beratung und Vertretung des Auftraggebers und dgl.
VI	62,5	Leistungen bzw. Tätigkeiten, die besonders verantwortungreich bzw. schöpferisch sind.
V	57,5	Leistungen bzw. Tätigkeiten schwieriger und verantwortungreicher Art, die besondere theoretische und praktische Fachkenntnisse erfordern.
IV	50,0	Leistungen bzw. Tätigkeiten schwieriger Art, wozu besondere Kenntnisse erforderlich sind.
III	40,0	Leistungen bzw. Tätigkeiten einfacher technischer oder kaufmännischer Art nach allgemeinen Richtlinien und Weisungen.
II	32,5	Leistungen bzw. Tätigkeiten einfacher, nicht schematischer oder mechanischer Art nach gegebenen Richtlinien.
I	25,0	Hilfsleistungen bzw. Hilfstätigkeiten schematischer oder mechanischer Art.

Die Zuordnung zu den Klassen hat jeweils leistungskonform nach tatsächlichen Leistungen den Leistungsbildern entsprechend zu erfolgen⁵.

³ Schillingwerte seit 1. 4. 1991 siehe Anhang 1.

⁴ Autonome Honorarrichtlinien

⁵ Beispielsweise ist eine einfache Zeichenarbeit in Klasse II einzuordnen, unabhängig davon, ob sie von einem Zeichner, einem Ingenieur, einem Akademiker oder ggfls. auch vom Ziviltechniker selbst erbracht wird. Die beispielhafte Gegenüberstellung der jeweiligen Leistungsgruppen mit dem Kollektivvertrag enthält Anhang 2.

§ 5 Leistungen außerhalb der normalen Arbeitszeit

- (1) Wenn die Leistung außerhalb der normalen Arbeitszeit aus Gründen erbracht werden muß, die der Ziviltechniker nicht zu vertreten hat, ist ein dem Mehraufwand entsprechender Aufschlag auf das Honorar zu verrechnen.
- (2) Bei Leistungen nach dem Zeitaufwand beträgt dieser Aufschlag zwischen 20 und 6 Uhr sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen zwei Drittel, sonst ein Drittel der Honorare nach § 4.

§ 6 Zeitliche Anpassung der Honorare

- (1) Die Honorarsätze (mengenabhängige Sätze nach § 2 (2) Z.2 und zeitabhängige Sätze nach § 2 (2) Z.3) sowie die objektivierten Kosten nach § 2 (2) Z.2.2.1 beruhen jeweils auf einem von der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten ermittelten Kostengefüge.

Bei Änderung des Kostengefüges paßt die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten die zeitabhängigen Sätze bzw. die objektivierten Kosten durch Verordnung an, die dann für die Gültigkeitsdauer der jeweiligen Verordnung (nachfolgend kurz Zeitabschnitt genannt) unverändert bleiben.

- (2) Erstreckt sich die Bearbeitungszeit des Ziviltechnikers über mehrere Zeitabschnitte nach (1), so sind dessen anteilige Leistungen auf die einzelnen Zeitabschnitte abzugrenzen. Mit diesen anteiligen Leistungen ist sodann unter Zuordnung der jeweiligen Honorarsätze der einzelnen Zeitabschnitte das jeweilige anteilige Honorar zu ermitteln. Das Gesamthonorar ist die Summe der Honorare der einzelnen Zeitabschnitte.
- (3) Bei der Verrechnung nach honorarwirksamen Kosten gem. § 2 (2) Z.2.2.1 (objektivierte Kosten) sind für die einzelnen Zeitabschnitte die jeweils geltenden Werte heranzuziehen.
- (4) Bei Verrechnung nach honorarwirksamen Kosten gem. § 2 (2) Z.2.2.2 (tatsächliche Kosten) kann eine zeitliche Anpassung der Honorare vorgenommen werden, sofern
 1. die Planungszeit mehr als 3 Jahre beträgt,
 2. die Zeit zwischen der Vorlage der Planung und der Fertigstellung des Werkes mehr als 5 Jahre beträgt,
 3. der Zahlungsablauf wesentlich vom Leistungsablauf abweicht, sodaß die Zahlungen an den Ziviltechniker nicht leistungskonform sind.

Die zeitliche Anpassung der Honorare hat jedenfalls den Leistungsablauf, den Zahlungsablauf sowie die Kostenentwicklung entsprechend zu berücksichtigen.

§ 7 Änderungen

Mehrleistungen durch Änderungen, die nicht vom Ziviltechniker zu vertreten sind und eine Neubearbeitung oder Umarbeitung einzelner Leistungsbereiche erfordern, sind entsprechend dem nachzuweisenden Leistungsumfang zu verrechnen.

§ 8 Nebenkosten

- (1) Sofern in den Besonderen Teilen nichts anderes bestimmt ist, sind Nebenkosten - unabhängig von der Verrechnung nach mengenmäßigen Sätzen oder nach dem Zeitaufwand - in folgendem Umfang gesondert zu verrechnen:
1. Beschaffung erforderlicher Unterlagen, Grundlagen, Bestandsaufnahmen u. dgl. (ausgenommen Gesetzestexte, fachübliche Normen und Richtlinien).
 2. Modellerstellung, Laboratoriumsuntersuchungen, Modellversuche, Analysen, Probelastungen, Materialprüfungen u. dgl. samt allen Behelfen, Materialien und Transporten.
 3. Bei Leistungen, die nach dem Zeitaufwand verrechnet werden, ist der mit dem Auftraggeber abgestimmte Einsatz von speziellen Ausrüstungen, wie EDV-Anlagen, Spezialkameras und dgl. sowie bei Vermessungsleistungen der Einsatz von speziellen Meßgeräten, zu verrechnen.
 4. Vervielfältigungen von Schriftstücken und Zeichnungen, Plan-drucke, Drucksachen u. dgl. sowie Herstellung von EDV-Datenträgern, die an den Auftraggeber, beigezogene Fachleute, Ausführende, Behörden oder sonstige mit der Planung, Bauaufsicht und der Bauausführung Befäßte oder vom Auftraggeber benannte Dritte zu übergeben sind.
 5. Vom Auftraggeber geforderte besondere Planausfertigungen, Axonometrien, Perspektiven, Lichtbilder, Präsentationen, Photo- und sonstige Dokumentationen.
 6. Behördliche Kommissionsgebühren, Stempel- und Rechtsgebühren, Verwaltungsabgaben, Gerichtskosten, Portokosten für behördlich verlangte Ladungen u. dgl.
 7. Wegzeiten und Fahrtkosten nach Zielen außerhalb des Gemeindegebietes, in dem sich der Kanzleisitz des Ziviltechnikers befindet.

8. Wegzeiten und Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebietes, in dem sich der Kanzleisitz befindet, jedoch nur bei Leistungen, die nach dem Zeitaufwand verrechnet werden.⁶
9. Wartezeiten bei Verrechnung nach dem Zeitaufwand, sofern sie nicht der Ziviltechniker zu vertreten hat.
10. Sondererstattungen, wie Erschwerniszulagen, Baustellenzulagen (Außendienstzulagen), Trennungsgelder, Taggelder und Nächtigungsgelder, jedoch nur bei Leistungen, die nach dem Zeitaufwand verrechnet werden⁷.
11. Beistellung, Ausstattung und Betriebskosten der Einrichtungen für die örtliche Bauaufsicht, wie Beheizung, Beleuchtung, Reinigung, Telefonspesen und dgl.
12. Auftragsbedingte Schäden, wie Flurschäden u. dgl.
13. Kosten für Versicherungen nach § 9 (2) und (3).

- (2) Sind Nebenkosten mit Zeitaufwand verbunden oder bestehen sie nur aus Zeitaufwand, so ist dieser nach § 4 bzw. § 5 (2) zu verrechnen.
- (3) Weg- und Wartezeiten sind mit dem 0,8-fachen Wert der mit dem Leistungsfaktor errechneten zeitabhängigen Sätzen zu verrechnen. Zuschläge gem. § 5 kommen diesfalls nicht zur Anwendung.
- (4) Zeitaufwand nach (3) ist jeweils jener Klasse zuzuordnen, der die verursachende Leistung überwiegend zugehört.
- (5) Zu den Nebenkosten ist - mit Ausnahme des nach (2) und (3) zu verrechnenden Zeitaufwandes - zur Deckung der anteiligen allgemeinen Unkosten ein Zuschlag von 15 % zu verrechnen.
- (6) Bei Pauschalierungen ist § 2 (4) Z.3 sinngemäß zu beachten.
- (7) Die allgemeinen Unkosten - insbesondere ein Dokumentationsexemplar über die erbrachte Leistung bzw. Teilleistungen, die Personalkosten der allgemeinen Administration (Zentralregie), die Kosten für Büro- und Zeichenmaterial, Porti, Telephon, Telex und interne Vervielfältigungen etc. - werden einerseits durch die Honorarsätze, andererseits durch den Zuschlag nach (5) abgegolten. Sie sind demnach keine Nebenkosten und daher nicht gesondert zu verrechnen.

⁶ Eine Abrechnung dieser Sondererstattungen mit den Sätzen des Kollektivvertrages für Angestellte bei Architekten und Ingenieurkonsulenten erfüllt das Kriterium der Wirtschaftlichkeit nach § 1 (1) Z. 3.

⁷ Eine Abrechnung sinngemäß nach der Reisegebührenvorschrift der Bundesbediensteten erfüllt das Kriterium der Wirtschaftlichkeit nach § 1 (1) Z. 3, wobei bei der Abrechnung § 8 (3) zusätzlich zu berücksichtigen ist.

§ 9 Versicherung

- (1) Der Ziviltechniker hat den Auftraggeber auf Verlangen über den jeweiligen Umfang seiner bestehenden Berufshaftpflichtversicherung (Gemeinschaftsversicherung) einschließlich der hierfür im einzelnen geltenden Konditionen zu informieren.
- (2) Verlangt der Auftraggeber einen darüber hinausgehenden Versicherungsschutz, so ist dies eine Versicherung gemäß § 8 (1) Z.13, welche gesondert zu verrechnen ist.
- (3) Auftragsbedingte Versicherungen, die von Behörden bescheidmäßig dem Ziviltechniker auferlegt werden, sind nach § 8 (1) Z.13 gesondert zu verrechnen.

§ 10 Zahlungsbedingungen

- (1) Im Werkvertrag sind Vereinbarungen über den Zahlungsablauf unter Beachtung von (2) und (3) zu treffen.
- (2) Der Ziviltechniker hat umgehend nach Beendigung seiner Leistung die Honorare samt Nebenkosten mittels einer abschließenden Honorarnote geltend zu machen. Er hat den verrechneten Betrag mit der Überreichung der Honorarnote unabhängig davon fällig zu stellen, ob und wann seine Leistung vom Auftraggeber verwertet wird.
- (3) Der Ziviltechniker hat während der Bearbeitungszeit möglichst leistungskonforme Teilzahlungen jeweils samt Nebenkosten anzufordern.

§ 11 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) ist in den Honoraren sowie in den Nebenkosten und im Zuschlag gemäß § 8 (5) nicht enthalten. Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) ist im gesetzlichen Ausmaß zu verrechnen.

§ 12 Schiedsgericht

Die Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes zur Entscheidung über Streitigkeiten aus dem Auftragsverhältnis zwischen dem Kammermitglied und dessen Auftraggeber ist zwischen den Streitparteien schriftlich zu vereinbaren.

Anhang 1 Entwicklung Zeitgrundgebühr

	ab 1.4.1991	4.11.1992	1.1.1994	1.1.1995	1.1.1996	1.1.1997	1.1.1999
Zeitgrundgebühr in ATS	616,00	651,00	683,00	718,00	721,00	745,00	768,00
Leistungsfaktoren							
2	1232,00	1302,00	1366,00	1436,00	1442,00	1490,00	1536,00
1,5	924,00	976,50	1024,50	1077,00	1081,50	1117,50	1152,00
1,25	770,00	813,75	853,75	897,50	901,25	931,25	960,00
1,15	708,40	748,65	785,45	825,70	829,15	856,75	883,20
1	616,00	651,00	683,00	718,00	721,00	745,00	768,00
0,8	492,80	520,80	546,40	574,40	576,80	596,00	614,40
0,65	400,40	423,15	443,95	466,70	468,65	484,25	499,20
0,5	308,00	325,50	341,50	359,00	360,50	372,50	384,00

	ab 22.6.1999 in ATS	22.6.1999 in EURO	1.1.2000 in ATS	1.1.2000 in EURO	1.1.2001 in ATS	1.1.2001 in EURO
Zeitgrundgebühr	768,00	55,81				
Leistungsfaktoren in %						
100,0	1536,00	111,62				
75,0	1152,00	83,72				
62,5	960,00	69,77				
57,5	883,20	61,18				
50,0	768,00	55,81				
40,0	614,40	44,65				
32,5	499,20	36,28				
25,0	384,00	27,91				

Anhang 2

Beispielhafte Zuordnung zu den Leistungsbildern gemäß dem Kollektivvertrag für Angestellte bei Architekten und Ingenieurkonsulenten, Stand 1.10.1996

Klasse	Beschreibung gemäß Allgemeiner Teil	Zuordnung zum Kollektivvertrag und Qualifikation
Klasse VI	Leistungen bzw. Tätigkeiten, die besonders verantwortungsvoll bzw. schöpferisch sind	BESCHÄFTIGUNGSGRUPPE 6 Projekt- und Kanzleileiter
Klasse V	Leistungen bzw. Tätigkeiten schwieriger und verantwortungsvoller Art, die besondere theoretische und praktische Fachkenntnisse erfordern	BESCHÄFTIGUNGSGRUPPE 5 Entwerfer Konstrukteure Bauleiter Baukaufleute EDV-Analysten und -Organisatoren
Klasse IV	Leistungen bzw. Tätigkeiten schwieriger Art, wozu besondere Kenntnisse erforderlich sind	BESCHÄFTIGUNGSGRUPPE 4 Diplomingenieure und Mag.arch., Ingenieure u. Techniker für Entwurf, Ingenieure u. Techniker für Konstruktion, Ingenieure u. Techniker für Kalkulation, Ingenieure u. Techniker für Abrechnung, Ingenieure u. Techniker für Bauführung u. Bauaufsicht, Diplomingenieure, Ingenieure u. Fachtechniker f. Vermessung, EDV-Programmierer, kaufmännisches u. organisatorisches Führungspersonal

Klasse	Beschreibung gemäß Allgemeiner Teil	Zuordnung zum Kollektivvertrag und Qualifikation
Klasse III	Leistungen bzw. Tätigkeiten einfacher technischer oder kaufmännischer Art nach allgemeinen Richtlinien und Weisungen	BESCHÄFTIGUNGSGRUPPE 3 Ingenieure u. Techniker für Entwurf, Ingenieure u. Techniker für Konstruktion, Ingenieure u. Techniker für Kalkulation, Ingenieure u. Techniker für Abrechnung Ingenieure u. Techniker für Bauführung bzw. Bauaufsicht, Ingenieure u. Fachtechniker f. Vermessung, Vermessungstechniker ohne Fach- technikerprüfung ab dem 13. Gruppenjahr, Sekretäre und Sekretärinnen, EDV- Operatoren
Klasse II	Leistungen bzw. Tätigkeiten einfacher, nicht schematischer oder mechanischer Art nach gegebenen Richtlinien	BESCHÄFTIGUNGSGRUPPE 2 technische Zeichner, technische Gehilfen, Vermessungstechniker ohne Fach- technikerprüfung in den ersten 12 Gruppen- jahren, Kalkulationsgehilfen, Stenotypisten und Stenotypistinnen, EDV-Dateneingabepersonal
Klasse I	Hilfsleistungen bzw. Hilfstätigkeiten schematischer oder mechanischer Art	BESCHÄFTIGUNGSGRUPPE 1 Schreibkräfte, Bürogehilfen, Meßgehilfen u. dgl.